

Makler kündigt Hausratversicherung auf Veranlassung eines Ehegatten



Darf ein Versicherungsmakler auf Veranlassung nur eines Ehegatten den auf beide Ehegatten lautenden Hausratsversicherungsvertrag auch mit Wirkung für den anderen Ehegatten ohne dessen Zustimmung kündigen, obwohl der Makler eine von beiden Ehegatten unterschriebene Maklervollmacht hat? Wäre eine solche durch den Makler gegenüber dem Versicherer ausgesprochene Kündigung wirksam?

Beitrag von Dr. Peter Loibl, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G., Dortmund

Ein Versicherungsmakler fragt: Wir haben im Bestand eine Hausratpolice, die als Versicherungsnehmer (VN) „Eheleute Frau XY und Herr XY“ aufführt. Wir haben von beiden ein vollständiges Maklermandat samt Vollmacht. Der Ehemann teilt uns mit, dass er die Hausratversicherung kündigen möchte, also wird sie gekündigt. Die Kündigung wird beim VU positiv bearbeitet. VU sendet die KÜ-Bestätigung an den VN, also „Eheleute Frau XY und Herr XY“. Die Frau öffnet den Brief und fällt aus allen Wolken. Sie ruft uns an, warum denn die Hausratversicherung gekündigt worden sei. Das Ende vom Lied: Die Frau äußert sich dahingehend, dass sie der Kündigung hätte zustimmen müssen, weil sie Mit-VN ist und deshalb die Kündigung unwirksam sei. (Hintergrund des Ganzen, der Mann will Beiträge sparen, deshalb hat er die KÜ gewünscht). Nun die generelle Fachfrage: Ist die KÜ unwirksam, weil ein Mit-VN die KÜ nicht gewollt hat?

Antwort:

Der Ehemann durfte trotz gemeinsamer Maklervollmacht – ohne Zustimmung der Ehefrau – den Versicherungsmakler beauftragen, den auf beide Ehegatten lautenden Hausratsversicherungsvertrag zu kündigen. Denn hierbei handelt es sich wie bereits der Abschluss des Hausratversicherungsvertrags um ein „Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie“. Derartige Geschäfte darf grundsätzlich jeder Ehegatte mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten alleine begründen bzw. beenden. Die Kündigung durch den beauftragten Makler ist daher auch in Bezug auf die Ehefrau gegenüber dem Versicherer wirksam. Doch es gibt Ausnahmen! Ggf. sind bestimmte Umstände zu beachten, weswegen immer auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen ist. Was hierbei zu beachten ist, lesen Sie nachfolgend.

Grundsatz: Wirksam bei Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs

Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen (§ 1357 Abs. 1 Satz 1 BGB). Hierzu gehören etwa Haushaltsgeschäfte wie das Anschaffen einer Wohnungseinrichtung, Aufträge an Handwerker, Kauf von Lebensmitteln, Abschluss und Kündigung von Strom-, Gas-, Telefonverträgen, Beauftragung eines Wohnungsmaklers, aber auch der Abschluss von Versicherungen, sofern ein hinreichender Bezug zum Familienunterhalt besteht, wie z. B. der Abschluss einer Hausratversicherung. Nicht hierzu gehören Grundlagengeschäfte, z. B. die Anmietung oder Kündigung einer Wohnung, und Investitionsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung eines Hausbaus (Palandt, BGB, 78. Aufl., München 2019, § 1357, Rz. 13). Denn derartige Geschäfte dienen nicht zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie.

BGH stellt klar: Ehepartner darf Versicherung kündigen

Gestaltungsrechte, wie z. B. die Kündigung eines Vertrags, entfalten grundsätzlich nur dann Wirkung, wenn die Gesamtgläubiger (z. B. mehrere Versicherungsnehmer eines gemeinsamen Versicherungsvertrags) sie gemeinsam ausüben. Etwas anderes gilt bei Ehegatten als Gesamtgläubiger, soweit es sich um Gestaltungsrechte handelt, die Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie im Sinne von § 1357 Abs. 1 Satz 1 BGB betreffen. Hier darf jeder Ehegatte den gemeinsamen Vertrag grundsätzlich alleine kündigen, denn wenn der Abschluss des Versicherungsvertrags bereits ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie ist, gilt das auch für die Änderung dieses Geschäfts.

So entschied der BGH, dass ein Ehepartner für den anderen im Alleingang eine Versicherung kündigen darf. Die Versicherung muss allerdings einen hinreichenden Bezug zum Familienunterhalt haben. Das gilt unabhängig davon, ob der das Gestaltungsrecht ausübende Ehegatte auch derjenige gewesen ist, der die eingegangene Verpflichtung nach § 1357 Abs. 1 BGB ursprünglich begründet hat. Der kündigende Ehegatte muss also nicht derjenige Ehegatte gewesen sein, der auch den Vertrag abgeschlossen hat und aus der Police hervorgeht. Eine gesonderte Vollmacht von dem ehelichen VN oder dessen Mitwirkung zur Kündigung ist nicht erforderlich. Im konkreten Fall ging es um die Kündigung der Vollkaskoversicherung für das Familienfahrzeug (144,90 Euro monatliche Prämie) durch den Ehemann. Auf ihn war das Fahrzeug zugelassen, seine Ehefrau war Versicherungsnehmerin der Vollkaskoversicherung (BGH, Urteil vom 28.2.2018, Az. XII ZR 94/17).

Die vom BGH aufgestellten Grundsätze können auch für die Kündigung einer Hausratversicherung durch einen der Ehegatten herangezogen werden. Ebenso kann daraus gefolgert werden: Schließt ein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen Ehegatten einen Versicherungsvertrag mit Bezug zum Familienunterhalt ab (z. B. Hausratversicherungsvertrag), kommt dieser zunächst wirksam zustande. Allerdings kann der nicht zustimmende Ehegatte den Vertrag ebenso im Alleingang nach § 8 VVG widerrufen.

OLG Bremen: Bei gekündigter Hausratversicherung ggf. Schadenersatz

Ausdrücklich bejahte das OLG Bremen die Möglichkeit der Kündigung einer Hausratversicherung durch einen der Ehegatten mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten. Allerdings kann die Kündigung einer Hausratversicherung durch einen Ehegatten eine Schadenersatzpflicht gegenüber den anderen Ehegatten auslösen, wenn der kündigende Ehegatte den anderen Ehegatten nicht über den gekündigten Hausratversicherungsvertrag in Kenntnis setzt und dieser einen Schaden erleidet, weil er noch von einem bestehenden Versicherungsschutz ausgeht.

Im vorliegenden Fall hatte ein Ehemann die gemeinsame Hausratversicherung auf eine neue Wohnung umgemeldet, in der er mit seiner Geliebten wohnte. Seine Ehefrau hat er über die Ummeldung nicht informiert. Kurze Zeit darauf kam es zur Versöhnung der Eheleute und der Ehemann zog wieder in die gemeinsame Wohnung ein, ohne dass erneut eine Hausratversicherung abgeschlossen wurde. Anderthalb Jahre später wurde in die Wohnung eingebrochen und Schmuck und Besteck der Ehefrau im Wert von 25.000,- Euro gestohlen. Wegen neuer Zerwürfnisse kam es schließlich zur endgültigen Trennung der Eheleute. Als die Frau zufällig vom fehlenden Versicherungsschutz erfuhr, verlangte sie vom Mann Schadensersatz. Das OLG Bremen hat einen Schadenersatzanspruch im Schadensersatz bejaht, u. a. mit der Begründung, der Ehemann habe durch das Abmelden der Hausratversicherung gegen seine sich aus § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB ergebende (Vermögens-)Fürsorgepflicht verstoßen. Lediglich zur Feststellung der Höhe des Schadens verwies das OLG Bremen die Entscheidung an das AG Bremen zurück (Beschluss vom 19.9.2014 - Az. 4 UF 40/14).

Für die Beauftragung eines Maklers gilt nichts anderes

Für die Beauftragung eines Versicherungsmaklers kann nichts anderes gelten als für die Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie. Darf ein Ehegatte solche Geschäfte mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten tätigen, dann darf er auch im Alleingang einen Makler mit solchen Geschäften beauftragen. Das gilt nach den vorstehenden Grundsätzen auch dann, wenn der Makler eine Maklervollmacht erteilt bekommen hat, die beide Ehegatten unterschrieben haben.

Es spielt im Übrigen keine Rolle, ob der handelnde Ehegatte im eigenen Namen oder als Stellvertreter auftritt, um die Wirkung auch für den anderen Ehegatten auszulösen (Palandt, aaO. § 1357, Rz. 18). Daher muss sich ein Makler vor Ausspruch der Kündigung einer Versicherung mit hinreichendem Bezug zum Familienunterhalt ohne konkrete Anhaltspunkte grundsätzlich nicht beim anderen Ehegatten rückversichern, ob auch er mit der Kündigung einverstanden ist.

Ausnahme: Makler hat Kenntnis bestimmter Umstände

Durch Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet; eine Mitverpflichtung des anderen Ehegatten ist allerdings nicht gegeben, wenn sich aus den Umständen etwas anderes ergibt (§ 1357 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Bei Kenntnis der Umstände, aus denen sich etwas anderes ergibt, muss der Makler eine Klärung bei den Ehegatten herbeiführen. Haben dem Makler beide Ehegatten eine Maklervollmacht erteilt, ergibt sich das bereits aus seiner Sachwalterstellung beiden Ehegatten gegenüber. Beispiele:

- Ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie, wie z. B. die Kündigung eines Hausratversicherungsvertrags durch einen der Ehegatten, darf der Makler mit Wirkung für beide Ehegatten ohne Klärung der Sachlage dann nicht ausführen, wenn der andere Ehepartner dem vom Makler auszuübenden Geschäft zuvor widersprochen hat und dies dem Makler bekannt ist.
- Aus der Maklervollmacht geht hervor, dass eine Beauftragung einzelner Maklertätigkeiten nur durch beide Ehegatten gemeinschaftlich erfolgen darf. In diesem Fall muss der Makler vor der Ausführung seiner Tätigkeit (z. B. die Kündigung eines Versicherungsvertrags) die Willenserklärungen beider Ehegatten einholen.

Auch aus dem Gesetz lassen sich Beispiele ableiten:

- Leben die Ehegatten getrennt, darf der eine Ehegatte mit Wirkung für den anderen Ehegatten keine Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie besorgen (§ 1357 Abs. 3 BGB). Bei Kenntnis des Getrenntlebens seiner Kunden muss der Makler diesen Umstand bei seiner Tätigkeit für beide Ehegatten beachten.
- Hat ein Ehegatte die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, mit ausreichendem Grund beschränkt oder ausgeschlossen (§ 1357 Abs. 2 BGB, z. B. der andere Ehegatte ist zur Führung der Geschäfte nicht fähig oder ernstliche Gründe sprechen gegen seinen guten Willen; Palandt, aaO. § 1357, Rz. 24), muss der Makler das in Kenntnis dessen bei seiner Tätigkeit berücksichtigen.
- War einer der Ehegatten bei Abschluss eines solchen Geschäfts minderjährig, so wird dieser nicht verpflichtet (Palandt, aaO. § 1357, Rz. 19).

Rechtsfolgen wenn ein Ehegatte das Geschäft erkennbar nicht wünscht

– Vertragsschluss: keine Mitverpflichtung dieses Ehegatten

Ergibt sich aus den Umständen, dass einer der Ehegatten ein Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie nicht wünscht bzw. dem nicht zustimmt, wird dieser Ehegatte aus dem Vertrag nicht mitverpflichtet, sollte das Geschäft zwischen dem das Geschäft veranlassenden Ehegatten und dem Vertragspartner trotz Kenntnis dessen gleichwohl ausgeführt werden (§ 1357 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz BGB). Gegenüber dem Vertragspartner wird also nur der das Geschäft veranlassende Ehegatte verpflichtet. So wird nur dieser als VN aus einer Hausratversicherung zur Prämienzahlung verpflichtet, wenn der Versicherer vor Annahme des Vertragsangebots Kenntnis davon hatte, dass der andere Ehegatte den Abschluss eines Hausratversicherungsvertrags ausdrücklich nicht wollte. Wird der Versicherer von diesem aber erst nach seiner Annahme des Versicherungsantrags darüber informiert, werden beide Ehegatten aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet. Allerdings steht diesem Ehegatten nun ein Widerrufsrecht nach § 8 VVG bzw. ein vertragliches Kündigungsrecht zu.

– Kündigung des Vertrags: nur der die Kündigung nicht wünschende Ehegatte bleibt Vertragspartner

Kündigt nur ein Ehegatte einen gemeinsamen Versicherungsvertrag mit Bezug zum Familienunterhalt und wird der Versicherer vom anderen Ehegatten vor Zugang der Kündigung darüber informiert, dass er die Kündigung nicht will, ist die Kündigung gemäß § 1357 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz BGB nur in Bezug auf den kündigenden Ehegatten wirksam ausgesprochen. Berechtigt und verpflichtet aus dem Versicherungsvertrag bleibt der die Kündigung nicht wünschende Ehegatte. Informiert der die Kündigung nicht wünschende Ehegatte den Versicherer hingegen erst nach Zugang der Kündigung beim Versicherer über sein Ansinnen, ist die Kündigung auch in Bezug auf ihn wirksam. Wurde hingegen vertraglich zwischen dem Versicherer und den beiden Eheleuten vereinbart, dass die Kündigung des Versicherungsvertrags hinsichtlich der Eheleute nur gemeinschaftlich ausgesprochen werden kann, gilt die vertragliche Regelung vor der gesetzlichen Regelung.

– Haftung des Maklers gegenüber dem nicht zustimmenden Ehegatten

Kündigt der Makler auf Veranlassung nur eines Ehegatten, z. B. einen Hausratversicherungsvertrag, obwohl er wusste, dass der andere Ehegatte, der ebenfalls sein Kunde ist, hiermit nicht einverstanden war, ist die Kündigung gegenüber dem Versicherer wirksam mit Wirkung für beide Ehegatten ausgesprochen. Schließlich hat der Versicherer keine Anhaltspunkte, dass der Makler den Versicherungsvertrag für beide VN nicht aussprechen durfte. Erleidet der nicht zustimmende Ehegatte nach Beendigung des Versicherungsvertrags aber einen Schaden, z. B., es werden einige seiner Wertgegenstände aus der Wohnung gestohlen, haftet ggf. nicht nur der Ehegatte auf Schadenersatz wegen Verstoßes gegen seine Fürsorgepflichten (s.o. Urteil des OLG Bremen), sondern auch der Makler wegen Verstoßes gegen seine Pflichten als Sachwalter gegenüber dem der Kündigung nicht zustimmenden Ehegatten/Kunden (vgl. § 280 Abs. 1 BGB).

Ist der nicht zustimmende Ehegatte hingegen kein Kunde des Maklers, fehlt zwischen beiden ein vertragliches Schuldverhältnis (Maklervertrag, Maklervollmacht), aus dem sich eine Haftung ergeben könnte. Allerdings ist auch aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis eine Haftung wegen Schadenersatzes dem nicht zustimmenden Ehegatten gegenüber denkbar. So könnte eine Haftung aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag gegeben sein, wenn die Übernahme des Geschäfts mit dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des nicht zustimmenden Ehegatten in Widerspruch steht und der Makler dies erkennen musste (vgl. §§ 677, 678, 280 Abs. 1 BGB). Handelt der Makler also gegen den erkennbaren Willen des anderen Ehepartners, kann er sich nicht darauf berufen, dass er diesem gegenüber mangels Maklervertrags/Maklervollmacht nicht haftet.

Praxistipp

Bei Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie – insbesondere bei der Kündigung oder dem Widerruf einer Hausratversicherung bzw. Vollkaskoversicherung für das Familienfahrzeug – sollten Versicherungsmakler bei ihrer Tätigkeit immer beide Ehegatten im Blick haben. Das gilt unabhängig davon, ob beide Ehegatten seine Kunden sind oder nur einer von ihnen. Denn handelt er bei derartigen Geschäften gegen den erkennbaren Willen eines der Ehegatten, kann für ihn in beiden Fällen eine Haftungskonstellation entstehen. Gibt es für ihn hingegen keinerlei Anhaltspunkte, dass ein Ehegatte ein solches Geschäft nicht wünscht, kann er das von einem Ehegatten beauftragte Geschäft ohne weiteres Nachfragen bzw. ohne zusätzliche Bestätigung haftungsrechtlich unbedenklich ausführen. Erfährt der Makler erst hinterher davon, dass ein Ehegatte das Geschäft nicht wünschte, kann er haftungsrechtlich nicht belangt werden.

Dieser Beitrag ist ebenfalls im „Wirtschaftsdienst Versicherungsmakler“ des „Instituts für Wissen in der Wirtschaft“ erschienen: www.iww.de/wvm